IMT Nuremberg Archives

H – 3667

International Court of Justice

H3667 - 0002

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 24 1946

I certify that Document Number 2508-PS was introduced into evidence as Exhibit Number G.B. 147 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3667 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2508-PS No. GB-147 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1937 Dok. Nr. 2508 - PS
Teil II

Abkommen gegen die Kommunistische Internationale.

Die Regierung des Deutschen Reiches
und
Die Kaiserlich Japanische Regierung

In der Erkenntnis, dass das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Ueberzeugung, dass die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhaeltnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohlleben gefaehrdet, sondern auch den Weltfrieden ueberhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem uebereinkommen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten kommen ueberein, sich gegenseitig ueber die Taetigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, ueber die notwendigen Abwehrmassnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzufuehren.

Artikel II

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden dritte Staaten, deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale bedroht wird, gemeinsam einladen, Abwehrmassnahmen im Geiste dieses Abkommens zu ergreifen oder an diesem Abkommen teilzunehmen.

Artikel III

Fuer dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt fuer die Dauer von fuenf Jahren. Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ueber die weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verstaendigen.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmaechtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Berlin, den 25-ten November 1939, d.h. den 25-ten November des 14-ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop
Ausserordentlicher und Bevollmaechtigter Botschafter
des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji
Kaiserlich Japanischer Ausserordentlicher
und Bevollmaechtigter Botschafter

3785

I, L.A. Hill, Major, hereby certify that the above is a correct and true copy of an Extract from RGB II, January 1937.

Maj. L.A. Hill

H3667 – 0004

B 038419

2508-PS

Inhaltsverzeichnis

= = = = = = = = = = = = =

für das Jahr 1936

- Akte Japan -

1) Originale der Deutsch-Japanischen Verträge
nebst Anlagen und Schlussprotokoll vom 26.Nov.1936.
siehe unter Pol. I 479/37 g.Ro.

2) Ausserkraftsetzung des geh. Zusatzabkommens
vom 25. XI. 41 siehe unter diesem Datum.

F10 110

H3667 -0005

H3667 – 0006

2. 7.

Reichsgesetzblatt

27

Teil II

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1937	Nr. 4

Inhalt

Tag		Seite
12. 1. 37	Donau-Nach-Gesetz	27
8. 1. 37	Bekanntmachung über das deutsch-japanische Abkommen gegen die Kommunistische Internationale	27

Donau-Nach-Gesetz.

Vom 12. Januar 1937.

Zur Ordnung der durch das Absinken des Wassers der Donau [illegible] Verhältnisse hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den [illegible] Stellen [illegible] Aufgaben [illegible] Ufergrundstücken, [illegible] der Donau [illegible] Maßnahmen [illegible] Donau [illegible] Kosten [illegible] bestimmen.

(2) Er kann [illegible] wem die [illegible] Maßnahmen [illegible] Donau betroffen [illegible]

(3) [illegible] Soweit seine [illegible] anderer Stellen [illegible] abweichen, können aus den letzteren keine Rechte hergeleitet werden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Entscheidung nach § 1 einer Reichs- oder einer Landesbehörde übertragen und sich die zweite Rechtsstufe vorbehalten.

§ 3

Gegenüber Entscheidungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der von ihm beauftragten Stellen (§ 2) können die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes nötigen Vorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

[illegible], den 12. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
W. Willikens

[illegible] gegen die Kommunistische Internationale.

Vom 8. Januar 1937.

Am 25. November 1936 ist in Berlin von Vertretern der Deutschen Regierung und der Kaiserlich Japanischen [illegible] gegen die Kommunistische Internationale unterzeichnet worden. Das Abkommen und das dazugehörige Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Gemäß seinem Artikel III ist das Abkommen mit dem Zusatzprotokoll am 25. November 1936 in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

F10 111

H3667 – 0007

Abkommen gegen die Kommunistische Internationale.

Die Regierung des Deutschen Reiches
und
Die Kaiserlich Japanische Regierung

In der Erkenntnis, daß das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Überzeugung, daß die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhältnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohlleben gefährdet, sondern auch den Weltfrieden überhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem übereingekommen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Staaten kommen überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzuführen.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden dritte Staaten, deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale bedroht wird, gemeinsam einladen, Abwehrmaßnahmen im Geiste dieses Abkommens zu ergreifen oder an diesem Abkommen teilzunehmen.

Artikel III

Der dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche [illegible] auch der japanische Text als Urschrift. Es

共産「インターナショナル」ニ對スル協定

大日本帝國政府及
獨逸國政府ハ
共産「インターナショナル」(所謂「コミンテルン」)ノ目的ガ其ノ執リ得ル有ラユル手段ニ依ル現存國家ノ破壊及暴壓ニ在ルコトヲ認メ
共産「インターナショナル」ノ諸國ノ國內關係ニ對スル干渉ヲ看過スルコトハ其ノ國內ノ安寧及社會ノ福祉ヲ危殆ナラシムルノミナラズ世界平和全般ヲ脅スモノナルコトヲ確信シ
共産主義的破壞ニ對スル防衛ノ爲協力センコトヲ欲シ左ノ通協定セリ

第一條

締約國ハ共産「インターナショナル」ノ活動ニ付相互ニ通報シ、必要ナル防衛措置ニ付協議シ且緊密ナル協力ニ依リ右ノ措置ヲ達成スルコトヲ約ス

第二條

締約國ハ共産「インターナショナル」ノ破壞工作ニ依リテ國內ノ安寧ヲ脅サルル第三國ニ對シ本協定ノ趣旨ニ依ル防衛措置ヲ執リ又ハ本協定ニ參加センコトヲ共同ニ勸誘スベシ

第三條

本協定ハ日本語及獨逸語ノ本文ヲ以テ正文トス

F10 112

H3667 – 0008

tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Berlin, den 25ten November 1936, d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji
Kaiserlich Japanischer Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

本協定ハ署名ノ日ヨリ實施セラルベク且五年間效力ヲ有ス締約國ハ右期間滿了前適當ノ時期ニ於テ爾後ニ於ケル兩國協力ノ態樣ニ付了解ヲ遂グベシ

右證據トシテ下名ハ各本國政府ヨリ正當ノ委任ヲ受ケ本協定ニ署名調印セリ

昭和十一年十一月二十五日即チ千九百三十六年十一月二十五日「ベルリン」ニ於テ本書二通ヲ作成ス

大日本帝國特命全權大使　子爵　武者小路　公共

獨逸國特命全權大使　Joachim von Ribbentrop

Zusatzprotokoll

F10 113

H3667 – 0009

Zusatzprotokoll zum Abkommen gegen die Kommunistische Internationale.

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens gegen die Kommunistische Internationale haben die unterzeichneten Bevollmächtigten in folgendem Einverständnis übereingekommen:

a) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten werden in bezug auf den Nachrichtenaustausch über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale sowie auf die Aufklärungs- und Abwehrmaßnahmen gegen die Kommunistische Internationale in enger Weise zusammenarbeiten.

b) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten werden im Rahmen der bestehenden Gesetze strenge Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen, die sich im Inland oder Ausland direkt oder indirekt im Dienste der Kommunistischen Internationale betätigen oder deren Zersetzungsarbeit Vorschub leisten.

c) Um die in a) festgelegte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten zu erleichtern, wird eine ständige Kommission errichtet werden. In dieser Kommission werden die weiteren zur Bekämpfung der Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale notwendigen Maßnahmen erwogen und beraten.

Berlin, den 25ten November 1936, d. h. am 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji
Kaiserlich Japanischer Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

共産「インターナショナル」ニ對スル協定ノ附屬議定書

本日共産「インターナショナル」ニ對スル協定ニ署名スルニ當リ下名ノ全權委員ハ左ノ通協定セリ

(イ) 兩締約國ノ當該官憲ハ共産「インターナショナル」ノ活動ニ關スル情報ノ交換竝ニ共産「インターナショナル」ニ對スル啓發及防衛ノ措置ニ付緊密ニ協力スベシ

(ロ) 兩締約國ノ當該官憲ハ國內又ハ國外ニ於テ直接又ハ間接ニ共産「インターナショナル」ノ動務ニ服シ又ハ其ノ破壞工作ヲ助長スル者ニ對シ現行法ノ範圍內ニ於テ嚴格ナル措置ヲ執ルベシ

(ハ) 前記(イ)ニ定メラレタル兩締約國ノ當該官憲ノ協力ヲ容易ナラシムル爲常設委員會設置セラルベシ共産「インターナショナル」ノ破壞工作防遏ノ爲必要ナル爾餘ノ防衛措置ハ右委員會ニ於テ考究且協議セラルベシ

昭和十一年十一月二十五日卽チ千九百三十六年十一月二十五日「ベルリン」ニ於テ

大日本帝國特命全權大使 子爵 武者小路 公共

獨逸國特命全權大使 [illegible]

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

F10 114

H3667 – 0010

Geheimes Zusatzabkommen

zum Abkommen gegen die Kommunistische Internationale.

DIE REGIERUNG DES DEUTSCHEN REICHES

und

DIE KAISERLICH - JAPANISCHE REGIERUNG

In der Erkenntnis, dass die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken an der Verwirklichung des Zieles der Kommunistischen Internationale arbeitet und für diesen Zweck ihre Armee einsetzen will,

In der Überzeugung, dass diese Tatsache nicht nur den Bestand der Hohen Vertragschliessenden Staaten, sondern den Weltfrieden überhaupt in ernstester Weise bedroht,

Sind zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in folgendem übereingekommen:

Artikel I

Sollte einer der Hohen Vertragschliessenden Staaten Gegenstand eines nicht provozierten Angriffs oder einer nicht provozierten Angriffsdrohung durch die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden, so verpflichtet sich der andere Hohe Vertragschliessende Staat, keinerlei Massnahmen zu treffen, die in ihrer Wirkung die Lage der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken zu entlasten geeignet sein würden.

Sollte der in Absatz 1 bezeichnete Fall eintreten, so werden sich die Hohen Vertragschliessenden Staaten sofort darüber beraten, welche Massnahmen sie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen ergreifen werden.

Artikel II

F10 115

H3667 - 0011

Artikel II

Die Hohen Vertragschliessenden Staaten werden während der Dauer dieses Abkommens ohne gegenseitige Zustimmung mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken keinerlei politische Verträge schliessen, die mit dem Geiste dieses Abkommens nicht übereinstimmen.

Artikel III

Für dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt gleichzeitig mit dem am heutigen Tage unterzeichneten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale in Kraft und hat die gleiche Geltungsdauer.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung
zu Berlin, den 25ten November 1936,
d.h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop

Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter des Deutschen Reiches

Viscount Kintomo Mushakoji

Kaiserlich-Japanischer Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

F10 116

H3667-0011A

2508-PS
GB-147

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

2508-PS

H-3667

G. B. EXHIBIT

B 038418

H3667 – 0012

H3667-0013